

Protokolleintrag vom 29.08.2001

2001/432

Von Joe A. Manser (SP) und Urs Lauffer (FDP) ist am 29.8.2001 folgendes *Postulat* eingereicht worden:

Wir bitten den Stadtrat zu prüfen, eine spezialisierte und klar definierte Stelle einzurichten, welche im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens die Einhaltung der Behindertengerechtigkeit gewährleistet. Die Stelle soll insbesondere die Umsetzung von Art. 239 Abs. 4 des kantonalen Baugesetzes in der Stadt Zürich unterstützen, kontrollieren, koordinieren und die hierfür erforderlichen Qualifikationen und Kompetenzen aufweisen. Die Stelle soll durch Umlagerungen oder Nutzung von Synergien und ohne neugeschaffene Stellenprozente ins Leben gerufen werden und demzufolge kostenneutral sein.

Begründung:

Obwohl für das Baubewilligungsverfahren von verschiedenen städtischen Verwaltungsabteilungen über 100 Stellenprozente eingesetzt werden, ist die Umsetzung des Behindertengerechten Bauens in der Stadt Zürich nachweislich ungenügend. Per 1. April 2001 hat der Stadtrat ein revidiertes Baubewilligungsverfahren in Kraft gesetzt mit dem Amt für Baubewilligungen als koordinierende und federführende Amtsstelle. Entgegen dem ausgewiesenen Bedarf weist dieses neue Organigramm wiederum keine Stelle auf, welche die Umsetzung des Behindertengerechten Bauens zu gewährleisten hat und die mit den entsprechenden Kompetenzen ausgestattet ist (Beratung, Zeugniskontrolle, Baufreigabe, Bauabnahme etc.).

Das Fehlen einer solchen Stelle ist umso stossender, wenn man dies vergleicht mit dem Aufwand und den Regelungen für die Umsetzung anderer Anforderungen, von z.B. Feuerpolizei, Denkmalschutz, Energie oder Verkehr. So existieren z.B. für die Umsetzung des PBG Art. 238 Gestaltung (städtebauliche Einordnung, Natur- und Heimatschutz, Grünflächen) entsprechende Stellen. Dabei handelt es sich um rein ideelle bauliche Qualitäten, während es bei der Behindertengerechtigkeit in Art. 239 um die Frage der Benutzbarkeit der Bauten geht; nämlich darum, ob Bauten und Anlagen für alle benutzbar sind und niemand diskriminiert wird.

Ungerechtfertigt ist die ungleiche Beachtung der baugesetzlichen Bestimmungen auch deshalb, weil vom Gesetzgeber für die Umsetzung von Art. 239 Abs. 4 zusätzliche, detaillierte und klare Bestimmungen in der Besonderen Bauverordnung aufgeführt sind. Solche bestehen für andere Bereiche des Bauens nicht. Nach dem Willen des Gesetzgebers lässt sich daraus eine höhere Prioritätensetzung für das Behindertengerechte Bauen ableiten. Der Stadtrat ist mit dem Erlass des neuen Baubewilligungsverfahrens dem gesetzlichen Auftrag (noch) nicht nachgekommen.

Die Postulanten anerkennen ausdrücklich, dass in den letzten drei Jahren spürbare Verbesserungen zu verzeichnen sind. Diese sind jedoch vor allem auf das Engagement einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter innerhalb und ausserhalb des Amtes für Baubewilligungen zurückzuführen und nicht auf eine klare stadträtliche Regelung. Deshalb muss die „Behindertenkonferenz“ als private aussenstehende Organisation noch immer sämtliche Bauausschreibungen auf die Einhaltung von Art. 239 überprüfen. Dies entspricht in keiner Weise den Qualitätszielen eines „New Public Management“!